

Als geeignete Stelle beraten wir Sie zum Pfändungsschutzkonto (P-Konto) und können Ihnen die gegebenenfalls benötigte Bescheinigung ausstellen

Hierzu bitten wir Sie, einen Termin über unser Sekretariat zu vereinbaren und folgende Unterlagen mitzubringen:

- Einkommensnachweise
 - Lohnabrechnungen,
 - Bescheide (Arbeitslosengeld I oder II, Kindergeld, Wohngeld, Rente etc.)
- Kontoauszüge
 - die Zahlungen und Zahlungseingänge belegen
- bei Unterhaltspflichten
 - Unterhaltstitel, Heirats-, Geburtsurkunde oder ähnliches



Sie möchten einen Termin vereinbaren?

Caritas-Schuldnerberatung

Stolbergstraße 9-11
48429 Rheine
Telefon 05971 86943-30
Telefax 05971 86943-39
E-Mail: schuldnerberatung@caritas-rheine.de
www.caritas-rheine.de

Schuldner- und Insolvenzberatung Wege aus der Verschuldung



Herausgegeben von
Caritasverband Rheine e. V.
Lingener Straße 11, 48429 Rheine
Postfach 1254, 48402 Rheine
Telefon 05971 862-0
Telefax 05971 862-385
E-Mail: info@caritas-rheine.de
Internet: www.caritas-rheine.de



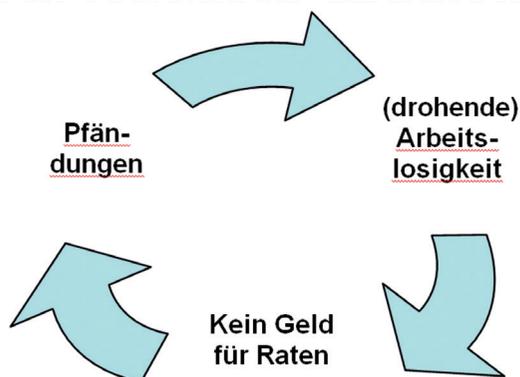
caritas rheine

... weil es um Menschen geht.

Sie haben Schulden und ...

- Ihr Einkommen hat sich vermindert und Ihnen bleibt nicht mehr genug **Geld zum Leben**
- es gibt ständig **Streit**, weil sich alles nur um das nicht vorhandene Geld dreht
- Sie können Ihre **Miete** beziehungsweise Ihren **Strom** nicht mehr bezahlen
- die Bank zahlt Ihnen **kein Geld mehr** aus
- Sie können nicht mehr alle **Raten** zahlen
- ständig sind **Mahn- und Vollstreckungsbescheide** in der Post
- der **Gerichtsvollzieher** steht vor der Tür
- Ihnen fehlt der **Überblick** über Ihre finanzielle Situation
- Ihr Einkommen wird **gepfändet**
- Stapel **unbezahlter** Rechnungen füllen Ihre Schublade

Den Teufelskreis durchbrechen



Wir helfen Ihnen weiter!

Die Schuldnerberatung der Caritas Rheine hilft Ihnen bei Ihren Schuldenproblemen. Wir bieten Ihnen vertrauliche Beratung an. Gemeinsam mit Ihnen und Ihrer Familie wollen wir einen Ausweg aus dem Schuldensumpf finden und neue Perspektiven aufzeigen.

Wir informieren Sie

- über Ihre Rechte und Pflichten als Schuldner
- über Möglichkeiten und Durchsetzung von Schuldnerschutzmaßnahmen
- über Mahn- und Vollstreckungsverfahren

Wir unterstützen Sie bei

- der Klärung Ihrer Einnahme- und Ausgabesituation
- der Prüfung Ihrer Ansprüche auf Sozialleistungen
- der Sicherung Ihrer lebensnotwendigen Ausgaben
- Überprüfung von Gläubigerforderungen
- der Entwicklung realistischer Zahlungskonzepte

Unsere Ziele sind

- Existenzsicherung (Wohnung, Energieversorgung, Einrichtung eines Pfändungsschutz-Kontos)
- Verbleib im bzw. Integration in den Arbeitsmarkt
- nachhaltige Entschuldung
- Hilfe zur Selbsthilfe

Was können Sie selbst tun?

Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Schuldnerberatung ist Ihre aktive Mitarbeit. Wir können Sie beraten, Lösungswege aufzeigen und Ihnen und Ihrer Familie den Umgang mit dem Schuldenfrust erleichtern. Zahlungsvereinbarungen, Absprachen, Termine usw. einhalten müssen Sie allerdings selbst.

Insolvenzordnung

Die Insolvenzordnung ermöglicht Privatpersonen trotz erdrückender Schuldenlast einen wirtschaftlichen Neuanfang.

Die Caritas Rheine als anerkannte Insolvenzberatungsstelle informiert und berät über das Verfahren und leitet die entsprechenden Schritte des Verbraucherinsolvenzverfahrens ein.

Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit

Außergerichtlicher Einigungsversuch

- Voraussetzung für die Antragstellung
- Bescheinigung über Scheitern von anerkannter Stelle

Bis zu einem halben Jahr vor Antrag möglich

Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Schuldenbereinigungsverfahren

Ein Richter entscheidet, ob ein Schuldenbereinigungsverfahren sinnvoll ist und durchgeführt wird.

- Das Gericht unterstützt den freiwilligen Einigungsversuch
- Fehlende Zustimmungen können unter Umständen ersetzt werden

Dauer: etwa ein halbes Jahr

Die Kosten in Höhe von etwa 150 Euro können auf Antrag vom Gericht gestundet werden

Gesamtdauer:	Insolvenzverfahren
	Prüfung der Eröffnung Einsetzen eines Verwalters Verwertung des Vermögens Erstellen der Tabelle Prüfung von Versagungsgründen
In der Regel:	ca. 1 Jahr
3 Jahre	Die Kosten (mindestens rd. 1.450 €) können auf Antrag vom Gericht gestundet werden.
Bei Deckung der Verfahrenskosten und ohne Forderungsanmeldung auch kürzer	Wohilverhaltensperiode
	Abtretung des pfändbaren Einkommens Annahme zumutbarer Arbeit Obliegenheiten erfüllen Prüfung nachträglich bekannt gewordener Versagungsgründe
	Die Kosten für den Treuhänder (i. d. R. der vorherige Insolvenzverwalter) von jährlich mindestens rd. 170 € können auf Antrag vom Gericht gestundet werden.

Restschuldbefreiung

Gestundete Kosten müssen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten noch 48 Monate in Raten gezahlt werden, bis sie endgültig erlassen werden können.